

wissenschaftlichkeit des Schwörenden von Einfluß ist. Dem ohngeachtet wünschte ich nicht, daß eine Universalregel aufgestellt werde; denn dem Richter stoßen vielleicht mancherlei Umstände auf, die es ihm bedenklich erscheinen lassen, demjenigen, der den Wahrheitseid zu leisten haben würde, diesen Eid zuzuerkennen. Deshalb scheint mir in der That dieser Gegenstand, dessen Wichtigkeit ich keineswegs verkenne, so lange derselbe nicht einer besonderen Verhandlung unterworfen wird, nicht geeignet zu sein, ihn der hohen Staatsregierung zur besondern Erwägung anzuempfehlen, was sie ohnedem thun wird. Ich glaube daher, daß der Antrag der ersten Kammer keinen großen Werth haben dürfte, vielmehr scheint mir, als ob derselbe bloß darauf hinausgehe, eine Vergütung dafür zu gewähren, daß man die Petition indirect zurückgewiesen hat; meiner Ansicht nach aber hat unsere Deputation ihr Gutachten nicht unrichtig gestellt, wenn sie sagt, es möge die Petition auf sich beruhen.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter spricht, so würde ich zu fragen haben: ob die Kammer die Debatte für geschlossen ansehen will? — Allgemein Ja. —

Präsident D. Haase: Es würde nunmehr nur noch dem Herrn Referenten das Wort zu geben sein.

Referent Klinger: Man scheint im Allgemeinen damit einverstanden zu sein, wenigstens hat sich die Mehrzahl der geehrten Sprecher dahin ausgesprochen, daß der Glaubenseid weit schwerer zu leisten sei, als der Ignoranzeid; allein man hat dabei zugleich die Discussion auf ein Feld gebracht, auf welches man wohl eigentlich nicht gelangen sollte, weil dadurch, daß man sich über Abschaffung und Abminderung der Eide überhaupt verbreitet hat, der Hauptgegenstand der Debatte, die vorliegende Petition, fast ganz außer Berücksichtigung gelassen worden ist. Der Antrag des Petenten ging dahin, daß bloß der Glaubenseid abgeschafft, und diesem der Ignoranzeid substituirt werden möge. Es kann sich heute also nur um die Frage handeln, ob der Ignoranzeid eine größere Sicherheit für den Rechtsschutz gewähre, als der Glaubenseid, und bloß darauf konnte sich auch nur das Deputationsgutachten beschränken. Wenn die Deputation in ihrem Berichte den Wunsch ausspricht, ein vollkommeneres und zuverlässigeres Beweismittel im Prozesse zu haben, als der Eid überhaupt sei, so wird damit die Meinung derer getroffen sein, die überhaupt wünschen, daß der Eid so viel als möglich beschränkt werden möge. Wenn behauptet worden ist, es werde schon möglich sein, den Eid im Allgemeinen zu beschränken, weil er durch andere Beweismittel ersetzt werden könne, so muß dem schlechterdings widersprochen werden, da weder Staatsregierung noch Stände, noch sonst ein erkennender Richter im Stande sein wird, ein anderes Beweismittel herbeizuschaffen, um zur juristischen Wahrheit zu gelangen, wenn Zeugen und gerichtliche Urkunden ermangeln. Niemand wird verkennen, daß es in der Regel nicht möglich sein werde, eine absolute Wahrheit durch den Eid zu erlangen. Allein juristische Wahrheit, das ist diejenige,

welche nach den Gesetzen erfordert wird, um Jemanden zu verurtheilen oder loszusprechen, ist durch den Eid und auch durch den Credulitätseid möglich, und muß durch denselben erlangt werden, soll nicht der ganze Proceß unentschieden bleiben. Daß die Deputation dem Antrage der ersten Kammer nicht beigetreten ist, hat darin seinen Grund, daß, wie ich schon im Eingange der Debatte erwähnte, die Deputation glaubte sich dann selbst zu widersprechen, indem sie durchgängig im Bericht sagt, es sei der Glaubenseid nach der jetzigen Proceßgesetzgebung durchaus nicht zu entbehren; hätte sie nun dem Antrage der ersten Kammer beigepflichtet, so würde sie damit indirect erklärt haben, sie sei dessenungeachtet nicht der vollen Ueberzeugung von dem, was sie im Berichte niedergelegt hat. Zu dem kommt aber noch, daß von Seiten der hohen Staatsregierung bei Gelegenheit der Discussion in der ersten Kammer erklärt worden ist, es sei nach der jetzt bestehenden Proceßgesetzgebung der Eid de credulitate nicht zu entbehren, und sie, die hohe Staatsregierung, wisse kein anderes Mittel, diesen Eid zu ersetzen. Insbesondere wurde dabei hervorgehoben, daß, so lange nicht die ersten Grundlagen einer neuen Civilgerichtsordnung erwogen worden seien, und so lange nicht eine besondere Instructionsmethode für den Proceß wie in anderen Staaten eingeführt sei, so lange werde es auch nicht möglich sein, den Glaubenseid entbehren und durch den Ignoranzeid ersetzen zu können, wodurch sich also der Wunsch der ersten Kammer, die Regierung solle die Resultate ihrer diesfälligen Erwägung den Ständen zugehen lassen, schon jetzt vollkommen erledigt hat.

Staatsminister v. Könnert: Wenn in der Allgemeinheit hier der Wunsch ausgesprochen worden ist, die Regierung möge auf Verminderung der Eide Rücksicht nehmen, so kann die geehrte Kammer überzeugt sein, daß das Bestreben der Regierung stets darauf gerichtet gewesen ist, und ich darf mich in dieser Beziehung wohl auf die Beispiele der Landtage von 1833 an bis jetzt berufen, woraus die geehrte Kammer wohl die Beruhigung entnehmen dürfte, daß die Regierung Alles thut, was möglich ist, sowohl die promissorischen, als assertorischen Eide zu vermindern.

Präsident D. Haase: Die Frage wird darauf zu richten sein, ob man dem Deputationsgutachten beitrete, welches dahin geht, dem Beschlusse der ersten Kammer nicht beizutreten, sondern die Petition auf sich beruhen zu lassen; allein ich habe vorher noch auf ein formelles Bedenken aufmerksam zu machen. Es liegt hier nämlich die Petition eines ständischen Mitgliedes vor, über welche von der dritten Deputation Gutachten erstattet worden ist; in dergleichen Fällen soll nun durch Namensaufruf abgestimmt werden; wir haben jedoch neuerdings angenommen, daß, wenn dabei ein besonderer Antrag an die hohe Staatsregierung nicht gestellt wird, es zureichen soll, die Stimmenabgabe bloß durch Aufstehen und Sitzenbleiben zu bewirken. Nun ist die Petition in der ersten Kammer berathen und daselbst darüber mit Namensaufruf abgestimmt worden; es fragt sich daher,